

05 - Entwicklung und strategische
Steuerung
Daniela Krüger

Datum:
04.09.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:

Antrag "Unverzögliche Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule" des Stadtelternrates

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	14.09.2023	Schulausschuss

Sachverhalt:

Siehe Antrag "Unverzögliche Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule" des Stadtelternrates

Beschlussvorschlag:

Folgenabschätzung: ggf. im Rahmen der Stellungnahme

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlerge- hen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		

8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
 - Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

- Ja
- Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
- Produkt / Kostenträger:
- Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Antrag "Unverzögliche Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule" des Stadtelterrates

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Antrag des Stadelternrates zur Schulausschusssitzung am 14.09.2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,
der Stadelternrat der Hansestadt Lüneburg beantragt hiermit,

1. die Beauftragung der Verwaltung den Antrag auf Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule unverzüglich, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken der Stadtverwaltung, bei der zuständigen Landesschulbehörde einzureichen;
2. dass festgesetzt wird, dass sowohl Stadt- als auch Landkreiskinder den zukünftigen KME-Zweig an der Johannes Rabeler-Schule sowie das Leuchtturmprojekt (unter welchem Namen diese zukünftig auch firmieren mag) besuchen können.

Begründung:

Zu 1.

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 06.03.2023 dort insbesondere zu Variante 3 a und fordern die Verwaltung nunmehr auf unverzüglich und unter Rückstellung jeglicher Bedenken der Verwaltung, den entsprechenden Antrag bei der Landesschulbehörde zur Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule bei der Landesschulbehörde zu stellen. Ausreichende Interessensbekundungen sind der Verwaltung zugegangen. Da es keinen Schulbezirk gibt – genauso wenig wie auch an anderen weiterführenden Schulen in der Hansestadt Lüneburg – sind die Interessensbekundungen aus dem Landkreis Lüneburg usw. zu berücksichtigen. Ein Bedarf, auch für einen längeren Zeitraum, ist gegeben.

Zu 2.

Bereits mit Beschluss vom 21.05.2019 (Vorlage VO/8400/19) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg der Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis zugestimmt. Zudem ist es gelebte Praxis, dass Kinder aus dem Stadtgebiet eine Schule in Kreisträgerschaft und Kinder aus dem Landkreis eine Schule in Stadtträgerschaft besuchen. Hier gibt es entsprechende Vereinbarungen zwischen Landkreis und Stadt. Es ist nicht zu verstehen, dass dies insbesondere hier nicht der Fall sein soll. Wir verweisen insbesondere auch auf die Schule am Knieberg. Dies ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“. Die Schule ist in Kreisträgerschaft. Auch hier besuchen selbstverständlich auch Stadtkinder die Schule. Eltern von Kindern mit diesem Förderbedarf werden/wurden auch von Mitarbeitern der Stadtverwaltung an diese Schule verwiesen.

Für den Stadelternrat Lüneburg

M. Kaschel

.....
(Miriam Kaschel Stadelternratsvorsitzende)

05 z.w.V.

über

Dezernent V / Herr Forster

Antrag „Unverzögliche Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule“ des Stadtelternrates zur Sitzung des Schulausschusses am 14.09.23

Der Stadtelternrat beantragt,

1. Die Beauftragung der Verwaltung, den Antrag auf Einrichtung eines KME-Zweiges an der Johannes-Rabeler-Schule unverzüglich, hilfeweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Zurückstellung erheblicher Bedenken der Stadtverwaltung bei der zuständigen Landesschulbehörde einzureichen;
2. Das festgesetzt wird, dass sowohl Stadt- als auch Landkreiskinder den zukünftigen KME-Zweig an der Johannes-Rabeler-Schule sowie das Leuchtturmprojekt (unter welchem Namen diese zukünftig auch firmieren mag) besuchen können.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stadtelternrat nimmt in der Begründung zum Antrag Bezug auf den Beschluss des Rates vom 06.03.2023 insbesondere zu Variante 3a.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 06.03.23 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt umgehend eine geeignete Schule zur vorübergehenden Erweiterung um eine „inklusive (Modell-)Förderklasse“ auszuwählen und Gespräche mit der Schulleitung aufzunehmen.
- Die Verwaltung wird beauftragt anschließend mit dem RLSB und der Schulleitung Gespräche aufzunehmen um die Realisierungsmöglichkeit einer „inklusive (Modell-) Förderklasse“ zu erörtern.
- Die Verwaltung wird beauftragt bei einer positiven Realisierungsmöglichkeit umgehend einen entsprechenden Antrag zur Erweiterung zu stellen.
- Die Verwaltung wird beauftragt ein gemeinsames Gespräch mit dem Land, dem RLSB, der Schulleitung und der Leuphana zu suchen um die Rahmenbedingungen und Ausstattung für ein derartiges Leuchtturmprojekt zu erörtern.
- **Die Verwaltung wird beauftragt, die im interfraktionell geeinten Änderungsantrag formulierte Variante 3a weiter zu prüfen.**

Die Variante 3a hat folgenden Inhalt:

Übergangsweise und mit der klaren Zielperspektive der Umsetzung eines ‚Leuchtturmprojektes zur Verbesserung der Inklusion‘ wird ab dem Schuljahr 2023/2024 ein inklusiver Förderzweig KME

a) falls rechtlich möglich an der Johannes-Rabeler-Schule angegliedert.

Die Verwaltung hat demnach einen **Prüfauftrag** erhalten.

Es ist also zunächst ausdrücklich festzuhalten, dass die Verwaltung nicht den Auftrag erhalten hat, ab dem Schuljahr 2023/2024 einen inklusiven Förderzweig KME an der Johannes-Rabeler-Schule anzugliedern, sondern zu prüfen, ob dieses rechtlich möglich ist.

Die Hansestadt Lüneburg hatte bereits im Vorfeld der Schulausschuss-Sitzung am 09.02.23 beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg die schulrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung/Neugründung eines entsprechenden Förderzweiges abgefragt und in der Stellungnahme zur Schulausschusssitzung dargelegt. Insofern war die Beschlussfassung zu Variante 3a dem Grunde nach obsolet.

Ergänzend werden an dieser Stelle ebenso die Ausführungen des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen einer Landtagsanfrage vom 16.03.23 in Auszügen wiedergegeben:

„ Vorbemerkung der Landesregierung

Die Johannes-Rabeler-Schule, Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen, steht in der Trägerschaft der Stadt Lüneburg. Die Schule hat nach der schulgesetzlichen Übergangsvorschrift des § 183 c Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang aufgenommen. Die Schule kann längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/28 fortgeführt werden.

Bis zum Auslaufen der Schule sind nach § 106 NSchG schulorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung eines neuen Schulzweiges oder die Zusammenfassung mit einer allgemeinbildenden Schule möglich.

Bei der Erweiterung um einen Schulzweig körperliche und motorische Entwicklung handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 106 Abs. 1 NSchG, die der Schulträger beantragen kann. Maßgeblich sind dabei vor allem die Entwicklung der Schülerzahlen, das Interesse der Erziehungsberechtigten und die Herstellung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots (§ 106 Abs. 5 NSchG). Hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen hat die Stadt Lüneburg die Vorschriften der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) zu beachten (§ 106 Abs. 9 NSchG).“

...

Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei den Berechnungen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ebenfalls von einer Mindestzahl je Zug oder Lerngruppe auszugehen. ...“Die Prognose ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO für mindestens zehn Jahre zu erstellen. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Maßnahme der Schulentwicklungsplanung handelt, die langfristig angelegt ist. Der Schulträger erstellt die Prognose in eigener Zuständigkeit. Sie muss sachgerecht und nachvollziehbar sein. Die Genehmigung wird durch die Schulbehörde erteilt, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (§ 106 Abs. 8 NSchG). ...

Die Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen über das Schuljahr 2027/28 hinaus kann - auch im Rahmen eines Modellprojektes - nicht zugelassen werden und würde der gesetzgeberischen Intention des § 183 Abs. 5 NSchG zuwiderlaufen.“

Die Verwaltung hat dargelegt, wie sie die gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO erforderliche Prognose für 10 Jahre erstellt hat. Diese sachgerechte und nachvollziehbare Prognose kam nicht auf die mindestens erforderliche Schüler:innenzahl von 9 pro Jahrgang. Bei der Erstellung der Prognose wurden nur die Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg haben und somit auch nur im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lüneburg liegen.

Im Zeitraum vom 27.05.- 06.06.23 erreichten die Verwaltung auf mehrfachem Wege E-Mails von Eltern mit dem mehr weniger folgenden gleichen Inhalt (Auszug):

„Der Rat der Stadt Lüneburg hat bereits vor Monaten beschlossen, dass seitens der Verwaltung ein Förderzweig KME für die Johannes-Rabeler-Schule beantragt werden soll, der nach §4 und §14 NSchG allen Kindern offen stehen würde und der die Grundlage für eine Verbesserung der inklusiven Versorgung in Lüneburg bieten soll.

Wie wir erfahren haben, wurde dieser bis heute von der Verwaltung der Stadt nicht beantragt.

Wir würden beabsichtigen, unseren Sohn/ Tochter an diesem Förderzweig anzumelden. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, diesen Antrag endlich zu stellen bzw. dessen schnelle Befürwortung herbeizuführen. Im Landkreis gibt es entsprechend der Statistik der Stadt Lüneburg über 100 Kinder mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf, denen damit ein zusätzliches Angebot geschaffen werden wird.“

Insgesamt sind von 13 Elternpaaren diese E-Mails eingegangen. Zunächst einmal ist erneut festzuhalten, dass der Rat nicht beschlossen hat, dass die Verwaltung einen Förderzweig KME beantragen soll, sondern die Verwaltung hat lediglich einen Prüfauftrag erhalten.

Diese Eltern sind per E-Mail angeschrieben worden und darüber informiert worden, welche Prognosezahlen für 10 Jahr benötigt werden, um mit einem solchen Antrag Aussicht auf Erfolg zu haben. Es wurde ferner mitgeteilt, dass diese Prognosezahlen für das Stadtgebiet Lüneburg, also dem Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lüneburg, nach dem Kenntnisstand der Verwaltung nicht vorliegen.

Um feststellen zu können, ob es möglicherweise doch 9 und mehr Kinder im Stadtgebiet mit dem Förderbedarf KME geben könnte, wurden die Eltern gebeten mitzuteilen wo sie wohnen und ob der Förderbedarf attestiert ist. Von den 13 Eltern haben sich nur 3 zurückgemeldet, wovon 2 aus dem Landkreis waren und das andere Elternpaar aus dem Stadtgebiet. Aus dieser Abfrage haben sich somit auch keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Der Antrag auf Erweiterung der Johannes-Rabeler-Schule um einen Förderzweig KME hat somit nach wie vor keine Aussicht auf Erfolg und wird deshalb auch nicht gestellt werden.

Der Stadelternrat erwartet, dass bei der Erstellung der Prognose auch die Interessenbekundungen aus dem Lüneburg zu berücksichtigen sind. Es wird Beschluss des Rates vom 21.05.2019 (VO/8400/19) verwiesen. Der Wortlaut des Beschlusses ist wie folgt:

„Die Hansestadt Lüneburg stimmt im Falle der Weiterführung der Johannes-Rabeler-Schule als Schulträger der Aufnahme von Schüler:innen aus dem Landkreis zu.“

Dieser Beschluss in 2019 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Johannes-Rabeler-Schule als Förderschule „Lernen“ gefasst. Hieraus ergibt sich kein Automatismus, wenn die Schule um einen neuen Förderzweig KME ergänzt wird. Diesbezüglich müsste erst ein neuer Beschluss gefasst werden.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass es sich bei Schüler:innen aus der Fläche des Landkreises um „auswärtige Schüler:innen“ handelt, die nach § 105 NSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben, in einer städtischen Schule aufgenommen zu werden. Es ist erkennbar, dass sich eine Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis aufgrund dieser Rechtsgrundlage nicht ergibt.

Der Hinweis der Antragsteller, dass es für die Förderschule keinen Schulbezirk gibt, ist nicht

zielführend, da Schulbezirke grundsätzlich nur innerhalb des Gebietes eines Schulträgers eingerichtet werden. Soweit es zu Schulträger-übergreifenden Schulbezirken kommen soll, sind hierzu besondere Vereinbarungen der beteiligten Schulträger erforderlich. Siehe hierzu die Satzungsregelungen bezüglich der drei Integrierten Gesamtschulen in Stadt und Landkreis Lüneburg. Für die anderen weiterführenden Schulen gilt zunächst die Beschränkung auf das eigene Gebiet. Dass in der Praxis die Schulen in Stadt und Landkreis grundsätzlich alle Schüleraufnahmen, findet seine Grenzen in der festgelegten jeweiligen Zügigkeit. Soweit es hier zu mehr Anmeldungen als freie Schulplätze zur Verfügung stehen, kommt, wäre aus dem Kreis er „auswärtigen Schüler“ wegzulösen. Daher kann kein Anspruch abgeleitet werden, wie es der Stadtelternrat formuliert, dass beider Prognose auch Interessensbekundungen aus dem LK Lüneburg zu berücksichtigen sind. Eine Einbeziehung von Landkreis-Schüler:innen in die Prognose ist nur dann möglich, wenn diese auch an der Schule aufgenommen werden sollen. Eine Befragung der Landkreis-Schüler ist dem Schulträger Hansestadt Lüneburg nicht möglich. Dies wäre Aufgabe des Landkreises. Über die mögliche Aufnahme von Schülern aus dem Landkreis entscheidet die Hansestadt als Schulträger. Der Schulträger Hansestadt Lüneburg kann entscheiden, Schüler aus dem Landkreis aufzunehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme haben.

Dabei handelte sich um eine freiwillige Leistung der Hansestadt.

Der Landkreis Lüneburg hat gegenüber der Hansestadt als es um die Fortführung der Förderschule Lernen ging, bereits deutlich gemacht, dass er sich an den entstehenden Kosten für die Förderschule nicht beteiligen wird, auch nicht, wenn die Hansestadt Lüneburg als Schulträger entscheidet, Landkreis-Kinder mit Förderbedarf Lernen aufzunehmen. Es ist somit auch nicht anzunehmen, dass sich der Landkreis an der Erweiterung der Förderschule um den Förderzweig KME beteiligen wird.

Schüler aus dem Landkreis können also grundsätzlich aufgenommen werden.

Dies stellt aber eine freiwillige Leistung dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hansestadt Lüneburg aus den bei ihr vorliegenden und eingegangenen Informationen keine sachgerechten und nachvollziehbaren Prognosen an Schüler:innenzahlen zur Beantragung der Erweiterung der Johannes-Rabeler Schule um einen Förderzweig KME erstellen kann. Die Prognosen müssten vom Landkreis erstellt werden und es müsste ein erneuter Beschluss zur Aufnahme von Landkreiskindern gefasst werden.

Zudem wird noch einmal darauf verwiesen, dass es inzwischen keine fünfte Klasse mehr gibt. Alle Kinder, die der Verwaltung bekannt sind, sind versorgt und haben einen Schulplatz gefunden.

Die Schule läuft zum Ende des Schuljahres 2027/2028 aus.

Formal juristisch ist noch darauf hinzuweisen, dass der Schulausschuss (lediglich) ein beratendes Gremium ist und keine eigene Entscheidungskompetenz hat. Der Schulausschuss könnte also lediglich beschließen, dem Rat eine entsprechende Beschlussempfehlung zu geben. Der Stadtelternrat kann zwar Anträge im Schulausschuss stellen, für eine mögliche weitere Beratung im Rat müsste sich aber der Schulausschuss (oder ein Ratsmitglied) diesen Antrag zu eigen machen, da der Stadtelternrat im Rat kein Antragsrecht hat und der Schulausschuss wie dargelegt keine Entscheidungskompetenz hat.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag aus den o.g. Gründen abzulehnen.

Bauer

Pascal Mennen, Schröderstr. 16 (Hof), 21335 Lüneburg

Oberbürgermeisterin Kalisch
Ratsbüro der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg



Stadtratsfraktion Lüneburg

Beigeordneter Pascal Mennen
Sprecher für Schule, Jugend, Queer

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Schröderstr. 16 (Hof)
21335 Lüneburg
pascal.mennen@gruene-lueneburg.de

11.09.2023

Änderungsantrag zu TOP 12 der Schulausschusssitzung am 14.09.2023

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt:

Die Verwaltung wird im Sinne des Oldenburger Modells beauftragt, ab 2024 eine Stelle einzurichten um koordiniert und dauerhaft die Rahmenbedingungen an Lüneburger Schulen hinsichtlich einer guten Umsetzung der Inklusion zu verbessern.

Begründung:

Auf Antrag der Grünen Ratsfraktion tagte in Lüneburg bereits mehrfach der Runde Tisch Inklusion mit Teilnehmenden aus Verwaltung, RLSB, RZI, Behindertenbeirat, Elternvertretungen, politischen Vertreter*innen und Schulleitungen aus verschiedenen Schulen (aller Schulformen) aus dem Lüneburger Stadtgebiet. Im Rahmen zweier Exkursionen nach Oldenburg lernte eine Delegation die dortigen Strukturen zur Verbesserung der Inklusion kennen, informierte den Runden Tisch über die Erfahrungen und führte die dort deutlich besseren Bedingungen unter anderem auf die zentrale Koordination seitens der Stadtverwaltung durch eine dort angegliederte Stelle zurück.

Mit Beschluss des Rates vom 6.03.2023 soll in Lüneburg ein Leuchttumprojekt zur Verbesserung der Inklusion entstehen, das vor allem durch Kooperationsklassen an verschiedenen Schulen im Sekundarbereich I die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf verbessern soll. Auch die im Antrag des Stadtelternrates benannte Übergangslösung erfordert zahlreiche Absprachen und bindet Kapazitäten in der städtischen Verwaltung.

Im Sinne einer guten Umsetzung des Ratsbeschlusses und im Sinne guter Bedingungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarfen an Lüneburger Schulen bedarf es einer Fokussierung und einer Aufstockung der Anstrengungen im Bereich der schulischen Inklusion.

Für die Fraktion

Pascal Mennen